

Überarbeitung Diskussionsentwurf Staatsschuldenrestrukturierungsgesetz

Der Überarbeitung des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Restrukturierung ausländischer Staatsschulden reflektiert die Erkenntnisse aus der ILF-Tagung am 10. November 2021 und den anschließend noch übermittelten Anmerkungen. Dank der engagierten Diskussion hat sich auch im Aufbau einiges geändert. Die folgenden allgemeinen Erläuterungen sollen den Teilnehmern den Zugang zu dem neuen Text und die Zuordnung der Änderungen zu den Diskussionsbeiträgen erleichtern. Die Nummerierung der Verweise folgt dem neuen Text.

1. Grundkonzept

Unverändert geblieben ist das Grundkonzept eines vorrangig gesamtvollstreckungsrechtlichen Verfahrens. Die neu eingefügte Definition des Restrukturierungsverfahrens im Sinne des Gesetzes und der ausdrückliche Vorbehalt für schuldrechtliche Verfahren wie denjenigen nach *collective action clauses* oder nach dem New Yorker Gesetzesentwurf dienen insoweit der Klarstellung (§ 1 Abs. 2 und 3).

Praktisch wirkt sich die stärkere Abgrenzung dahingehend aus, dass vorgelagerte schuldrechtliche Restrukturierungen bei der Prüfung der ‚vergleichbaren Behandlung‘ (dazu gleich) zwingend zu berücksichtigen sind, diesbezügliche Abstimmungen aber vom Restrukturierungsverfahren nach dem Gesetz unabhängig durchgeführt werden.

2. Internationale Ausrichtung

Mehrere Änderungen sollen die internationale Ausrichtung besser verdeutlichen und stärker verankern:

- (a) Die Bestimmungen für die Anerkennung ausländischer und internationaler Verfahren finden sich nun stärker ausdifferenziert unmittelbar hinter den allgemeinen Vorschriften und noch vor den Regelungen über die Durchführung des deutschen Restrukturierungsverfahrens (§ 6).
- (a) Als neues materielles Kriterium wurde in Anlehnung an die *comparability of treatment* des Common Framework die ‚vergleichbare Behandlung‘ eingeführt. Die Erfüllung dieses Kriteriums muss sowohl für die Anerkennung ausländischer und internationaler Verfahren als auch für den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans vom Restrukturierungsberater gutachterlich bestätigt werden. Zugleich tritt das neue Kriterium praktisch an die Stelle der ‚angemessenen Beteiligung‘ im Sinne des Unternehmensinsolvenzrechts (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, und § 13 Nr. 2).

Darüber hinaus gilt weiterhin der Vorbehalt zugunsten völker- und europarechtlicher Regelungen hinaus (§ 1 Abs. 4 und 5 Nr. 1)

3. Entwicklungspolitisches Narrativ

Der Gesichtspunkt der ‚globalen nachhaltigen Entwicklung‘ findet sich jetzt ausdrücklich als Maßgabe für das gesetzliche Ziel der Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit und als Anforderung an die Bestätigung des Restrukturierungsberaters zum Restrukturierungsplan bzw. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer und internationaler Restrukturierungsverfahren (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4).

4. Restrukturierungsberater

Die Rolle des Restrukturierungsberaters wurde dahingehend gestärkt, als dessen Einschätzungen zur vergleichbaren Behandlung zum Schlechterstellungsverbot vorbehaltlich offensichtlicher Mängel für

das Gericht insgesamt verbindlich sind (§ 2 Abs. 4). Als Korrektiv wurden die Regeln zur Weisungsunabhängigkeit und zum Qualifikationsnachweis stärker ausdifferenziert (§ 2 Abs. 3).

Die Eignungsvermutung für den IWF als Restrukturierungsberater wurde (auch im Sinne des internationalen Narrativs) beibehalten, diejenige für die Weltbank wegen deren hervorragender Gläubigerstellung gestrichen (§ 2 Abs. 2). Ausdrücklich aufgenommen wurde die Möglichkeit der Bestellung einer ‚*eminent person*‘ als Restrukturierungsberater mit der Maßgabe, dass angemessene Unterstützung sichergestellt sein muss. Idealerweise sollte jedenfalls mittelfristig beim ICSID ein Pool qualifizierter Restrukturierungsberater gebildet werden, für dessen Mitglieder dann generell die Eignungsvermutung gelten würde.

5. Multilaterale Gläubiger

Im Einklang mit dem Common Framework und der auch von privaten Gläubigern generell akzeptierten Praxis zum ‚*preferred creditor status*‘ sind Forderungen multilateraler Entwicklungsbanken und des IWF von Eingriffen nunmehr generell ausgenommen, soweit sie sich dem Verfahren nicht freiwillig angeschlossen haben (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 1. Alt.).

6. Investitionsschutzrechtliche Ansprüche

Eingriffe in investitionsschutzrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies mit einem völkerrechtlichen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar wäre (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 2. Alt.). Allerdings geht der Entwurf davon aus, dass gesamtvollstreckungsrechtliche Eingriffe in völkerrechtliche Entschädigungsansprüche im Rahmen von Art. 54 Abs. 1 und 3 ICSID Konvention bzw. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b New Yorker Konvention generell zulässig sind.

7. Gruppenbildung und Mehrheitserfordernis

Die Möglichkeit der Gruppenbildung wurde beibehalten, betrifft jetzt aber nur noch die Zulässigkeit unterschiedlicher Rechtsfolgenregelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der vergleichbaren Behandlung. Zudem können innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Regelungen zur Auswahl gestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 4).

An die Stelle der Abstimmung nach Gruppen tritt ein einheitlicher Abstimmungsprozess mit einem Mehrheitserfordernis von 66 2/3 % der angemeldeten Forderungen. Das zusätzliche Kriterium der Kopfmehrheit wurde gestrichen (§ 13 Nr. 1).

Darüber hinaus muss der Restrukturierungsberater für die Annahme gutachterlich bestätigen, dass der Grundsatz der vergleichbaren Behandlung gewahrt ist und nicht zustimmende Gläubiger auf der Grundlage der Annahmen zur Schuldendienstfähigkeit in den kommenden zehn Jahren nicht schlechter gestellt werden (§ 13 Nrn. 2 und 3).

8. Rechtsfolgen

Die Bestimmungen über die Rechtsfolgen wurden dahingehend erweitert, dass:

- (a) ein etwaiger Übererlös an den ausländischen Staat herauszugeben ist (§ 15 Abs. 4 a.E.); und
- (b) die individuelle Zustimmung zum Plan unabhängig vom auf die restrukturierte Forderung anwendbaren Recht als Vergleichsschluss nach deutschem Recht qualifiziert wird und damit nach allgemeinen Grundsätzen unabhängig von der prozessrechtlichen Anerkennung materiellrechtliche Geltung beanspruchen kann (§ 15 Abs. 2).

Die ausdrückliche Regelung zur Konditionalität wurde gestrichen, um der Entwicklung der Restrukturierungspraxis insoweit nicht vorzugreifen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen auf der einen und allgemein wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf der anderen Seite zu vermeiden (§ 9 Abs. 1).

9. Planüberwachung

Die diesbezügliche Regelung wurde dahingehend konkretisiert, dass der Restrukturierungsberater über die Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen und die Erfüllung der restrukturierten Forderungen einen jährlichen Bericht zu verfassen hat, der vom Gericht veröffentlicht wird (§ 16).

10. Zuständigkeit und Verfahren

Eine Reihe verfahrensrechtlicher Änderungen reflektieren die Diskussion zu den besonderen prozessualen Herausforderungen:

- (a) Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurde dahingehend ergänzt, dass für Verfahren nach dem Gesetz ein besonderer Senat zu bilden wäre, der auch mit beauftragten Richtern aus anderen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit besetzt werden könnte (§ 3 Abs. 1).
- (b) Es wurde klargestellt, dass das Verfahren grundsätzlich schriftlich geführt wird und dass das Gericht bei Anhörungen mit Einverständnis aller Beteiligten auch auf Deutsch verhandeln kann (§ 3 Abs. 5).
- (c) Der Maßstab der Überzeugungsbildung für von Amtswegen ermittelte Umstände und die Feststellung streitiger Stimmrechte wurde auf die Glaubhaftmachung gesenkt (§ 3 Abs. 4).
- (d) Es besteht nun die Möglichkeit den Restrukturierungsplan im Anschluss an den Erörterungstermin anzupassen (§ 11 Abs. 5).
- (e) Anstelle des Abstimmungstermins sieht der Entwurf nun eine schriftliche Abstimmung in elektronischer Form vor (§ 12 Abs. 3).

Insgesamt löst sich der Entwurf weiter vom Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, dessen Vorbildcharakter nach dem Ergebnis der Diskussion allenfalls untergeordnete Bedeutung zukommt.

Gesetz über die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens

(1) Das Restrukturierungsverfahren für ausländische Staatsschulden und die Anerkennung ausländischer und internationaler Restrukturierungsverfahren dienen der Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit ausländischer Staaten nach dem Grundsatz vergleichbarer Behandlung und unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen globalen Entwicklung.

(2) Als Restrukturierungsverfahren für ausländische Staatsschulden im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Verfahren zur Wiederherstellung der Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates, das die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den ausländischen Staat im Wege der Zwangsvollstreckung außerhalb seines Staatsgebietes unabhängig von dem auf diese Ansprüche anwendbaren Recht vorübergehend oder langfristig auch insoweit beschränkt, als das Vermögen des ausländischen Staates keinen hoheitlichen Zwecken dient.

(3) Die Anerkennung und die Wirkungen schuldrechtlicher Restrukturierungsverfahren beurteilen sich nach den allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

(4) Die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Restrukturierung ausländischer Staatsschulden und das Recht der Europäischen Union gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor.

(5) Ein Eingriff in Forderungen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, soweit

1. es sich um Ansprüche des Internationalen Währungsfonds oder einer multilateralen Entwicklungsbank handelt oder dies nach Maßgabe eines völkerrechtlichen Vertrages der Bundesrepublik Deutschland unzulässig wäre und der Gläubiger sich dem Restrukturierungsverfahren nicht freiwillig angeschlossen hat; oder

2. dies mit den Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen unvereinbar wäre.

§ 2 Restrukturierungsberater

(1) Für das Verfahren nach diesem Gesetz wird auf Vorschlag des ausländischen Staates ein Restrukturierungsberater bestellt.

(2) Über die Eignung des Restrukturierungsberaters entscheidet das Gericht aufgrund der mit dem Antrag übermittelten Nachweise. Als geeigneter Restrukturierungsberater gilt in jedem Falle der Internationale Währungsfonds, wenn dieser seine Bereitschaft zur unparteiischen Übernahme der Aufgabe bestätigt hat. Eine natürliche Person kann zum Restrukturierungsberater bestellt werden, wenn die für eine sachgerechte und unabhängige Erfüllung der Aufgabe erforderliche Unterstützung gewährleistet ist.¹

¹ . Idealerweise sollte jedenfalls mittelfristig beim ICSID ein Pool qualifizierter Restrukturierungsberater gebildet werden, für dessen Mitglieder dann generell die Eignungsvermutung gelten würde.

(3) Der Restrukturierungsberater unterliegt für die Ausübung seines Amtes keinen Weisungen des ausländischen Staates, der Gläubiger oder des Gerichtes. Die vertraglichen Vereinbarungen für die Auftragserteilung und die Vergütung müssen die Unabhängigkeit angemessen gewährleisten.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die gutachterliche Bestätigung des Restrukturierungsberaters vorgesehen ist, ist diese für vorbehaltlich offensichtlicher Mängel für das Gericht verbindlich.

(5) Eine Haftung des Restrukturierungsberaters für die Ausübung seines Amtes gegenüber dem ausländischen Staat, den Gläubigern oder Dritten ist ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Für Verfahren nach diesem Gesetz ist das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig. Hierfür wird beim Oberlandesgericht ein besonderer Zivilsenat gebildet.² Das Richteramt in diesem Senat kann jedem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden.³ Bei der Übertragung sind die besonderen Anforderungen des Verfahrens nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

(2) Der ausländische Staat wird in dem Verfahren durch seinen Finanzminister vertreten. Soweit das Verfahren Forderungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 zum Gegenstand hat, ist die Vertretungsmacht nach dem Recht des ausländischen Staates durch Vollmacht und ein entsprechendes Rechtsgutachten nachzuweisen.

(3) Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Auf das Verfahren sind, soweit sich keine Abweichungen aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Gericht kann von Amtswegen in- und ausländische Behörden und Gerichte oder internationaler Organisationen um Unterstützung ersuchen und von den Beteiligten die Glaubhaftmachung aller Umstände verlangen, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(5) Das Verfahren wird schriftlich geführt, soweit das Gericht nicht etwas anderes anordnet. Das Gericht kann in jeder Phase des Verfahrens eine mündliche Anhörung einzelner oder aller Beteiligten anordnen. Die Teilnahme an Anhörungen und am Erörterungstermin ist auch in audiovisuellem Format möglich.

(6) Die in dem Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidungen ergehen durch Beschluss und sind unanfechtbar. Die Entscheidungen sind nur hinsichtlich der Kosten vollstreckbar.

(7) Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Anhörungen können mit dem Einverständnis der Beteiligten auf Deutsch durchgeführt werden. Das Protokoll und die Entscheidungen des Gerichts sind in englischer Sprache abzufassen. Das Gericht kann in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer zugezogen wird. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Beschlussformeln von in englischer Sprache abgefassten Entscheidungen des Gerichts sind, sofern sie einen vollstreckbaren Inhalt haben, in die deutsche Sprache zu übersetzen.⁴

² Vgl. § 119a GVG.

³ Vgl. § 27 Abs. 2 DRiG.

(8) Alle Entscheidungen und Bekanntmachungen im Verfahren sind im Bundesanzeiger und in einem bankarbeitstäglich oder wöchentlich in englischer Sprache erscheinenden Organ der internationalen Wirtschaftspresse zu veröffentlichen.

(9) Für das Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Beteiligten tragen ihre Kosten und Auslagen selbst. Gerichtliche Auslagen und die Vergütung des Restrukturierungsexperten trägt der ausländische Staat.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

(1) Ein Verfahren nach diesem Gesetz wird nur auf Antrag des ausländischen Staates eröffnet.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Darstellung der Umstände, welche die Restrukturierung erforderlich machen;

2. den Vorschlag für einen geeigneten Restrukturierungsberater einschließlich angemessener Eignungsnachweise und der vertraglichen Vereinbarungen für die Auftragserteilung und die der Vergütung; und

3. wenn die Anerkennung eines ausländischen oder internationalen Restrukturierungsverfahrens nach Abschnitt 2 beantragt wird,

(a) eine Ablichtung der zugrundeliegenden Urkunden und ein Nachweis der Rechtswirkungen nach dem zugrunde liegenden ausländischen Gesetz oder nach einem für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag; und

(b) eine gutachterliche Stellungnahme des Restrukturierungsberaters zur Wahrung des Grundsatzes vergleichbarer Behandlung unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen globalen Entwicklung im Rahmen des ausländischen oder internationalen Restrukturierungsverfahrens; oder

4. wenn die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach diesem Gesetz beantragt wird,

(a) den Entwurf des Restrukturierungsplans; und

(b) eine gutachterliche Stellungnahme des Restrukturierungsberaters

(aa) zur Wahrung des Grundsatzes vergleichbarer Behandlung unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen globalen Entwicklung im Rahmen des Restrukturierungsplans; und

(bb) zur Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Antrags.

(3) Das Gericht hat den Antrag unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ab der Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger bis zur Beendigung des Verfahrens:

1. ist die Zwangsvollstreckung in das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates wegen aller zum Zeitpunkt der Antragstellung begründeter Forderungen, die Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens sind, auch insoweit unzulässig, als dieses Vermögen keinen hoheitlichen Zwecken des ausländischen Staates dient;

2. ist die Aufrechnung gegen im Inland belegene Ansprüche des ausländischen Staates unzulässig;

3. darf der ausländische Staat auf die zu Nummer 1 bezeichneten Forderungen keine Zahlungen leisten oder hierfür Sicherheiten stellen.

§ 5 Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Gericht weist den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurück, wenn:

1. die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind und der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist behoben wird; oder
2. der ausländische Staat, dessen Repräsentanten oder diesen nahestehende Personen oder Unternehmen Gegenstand wirtschaftlicher Sanktionen der Vereinten Nation, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Im Falle des Antrags auf Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach diesem Gesetz verweist das Gericht den ausländischen Staat auf die Möglichkeit der Anerkennung nach Abschnitt 2, wenn ein Antrag auf Durchführung eines vergleichbaren Verfahrens in einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation oder einer internationalen Schlichtungsinstitution anhängig ist und dessen Rechtsfolgen gemäß § 6 im Inland anerkannt werden können.

(3) Vor einer Zurückweisung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gibt das Gericht dem ausländischen Staat und dem Restrukturierungsberater Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Änderung des Antrags. Mit der Zurückweisung enden die vorläufigen Rechtswirkungen nach § 4 Absatz 4.

(4) Das Gericht eröffnet das Verfahren, wenn keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegt.

Abschnitt 2 – Ausländische und internationale Restrukturierungsverfahren

§ 6 Anerkennung ausländischer und internationaler Restrukturierungsverfahren

(1) Die folgenden Rechtswirkungen eines in einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation oder internationalen Schiedsinstitution eingeleiteten Restrukturierungsverfahrens werden für das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates anerkannt, wenn dem ausländischen oder internationalen Verfahren nach den darauf anwendbaren Gesetzen oder nach einem völkerrechtlichen Vertrag im Wesentlichen vergleichbare Rechtswirkungen zukommen:

1. der langfristige Vollstreckungsschutz für das im Inland belegene Vermögen;
2. der Aufrechnungsschutz für im Inland belegene Forderungen;
3. die Anrechnung anderweitiger Befriedigung; und
4. die Verpflichtung zur Herausgabe von Übererlösen.

(2) Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Einleitung des Verfahrens den Gläubigern nicht so bekannt gemacht worden ist, dass sie sich daran beteiligen oder Einwände erheben konnten;
2. der Grundsatz der vergleichbaren Behandlung ausweislich der gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen globalen Entwicklung nicht gewahrt ist;
3. die Anerkennung des ausländischen Restrukturierungsverfahrens mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Immunität ausländischer Staaten unvereinbar ist; oder

4. die Anerkennung des ausländischen Restrukturierungsverfahrens aus anderen Gründen zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch gerichtliche Feststellung. Die Entscheidung darf frühestens drei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens ergehen. Mit der Entscheidung über die Anerkennung oder deren Ablehnung enden die vorläufigen Rechtswirkungen nach § 4 Absatz 4.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung ist von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern, wenn dies im Hinblick auf einer Änderung der Rechtswirkungen des ausländischen oder internationalen Verfahrens geboten ist.

Abschnitt 3 – Restrukturierungsverfahren und Restrukturierungsplan

§ 7 Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens

(1) Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens nach diesem Gesetz sind alle bei Antragstellung bestehenden Auslandsschulden des ausländischen Staates.

(2) Als Auslandsschulden gelten alle Verbindlichkeiten des ausländischen Staates, die nicht dem eigenen Recht des ausländischen Staates unterliegen oder nicht in dessen Landeswährung geschuldet sind, sowie Verbindlichkeiten aus der Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Als Verbindlichkeiten des ausländischen Staates gelten auch:

1. Verbindlichkeiten von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach dem Recht des ausländischen Staates errichtet sind, danach aber nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein können; und

2. bedingte Verbindlichkeiten des ausländischen Staates und der zu 1. bezeichneten Körperschaften und Anstalten mit Ausnahme von beiderseitig unvollständig erfüllten Austauschgeschäften hinsichtlich aller bei Einleitung des Verfahrens noch nicht erfüllten Verpflichtungen.

(3) Forderungen, die nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens begründet werden, sind nicht Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens.

§ 8 Restrukturierungsplan

(1) Der Restrukturierungsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Im darstellenden Teil wird beschrieben, wie und im Zusammenspiel mit welchen sonstigen Maßnahmen der Restrukturierungsplan geeignet ist, die langfristige Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen globalen Entwicklung wiederherzustellen. Im gestaltenden Teil wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Gläubiger durch den Restrukturierungsplan geändert werden soll.

(2) Das Gericht veröffentlicht den Entwurf des Restrukturierungsplans zeitgleich mit der Entscheidung über die Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens auf einer geeigneten elektronischen Plattform zur Einsicht für die Gläubiger.

§ 9 Eingriffe in Gläubigerrechte

(1) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans ist anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen von Gläubigern gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie diese zukünftig verzinst oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen.

(2) Unter Wahrung des Grundsatzes der vergleichbaren Behandlung können für unterschiedliche Arten von Gläubigern mit ähnlich gelagerten Interessen oder im Hinblick auf deren bisherige Rechtsstellung Gruppen gebildet werden, für die im gestaltenden Teil unterschiedliche Regelungen vorgesehen werden. Für Gläubiger, deren Ansprüche bereits Gegenstand einer anerkenntnisfähigen schuldrechtlichen Restrukturierung sind, sind besondere Gruppen mit der Maßgabe zu bilden, dass das Ergebnis der schuldrechtlichen Restrukturierung bei der Anwendung des Grundsatzes der vergleichbaren Behandlung zu berücksichtigen ist.

(3) Innerhalb einer Gruppe kann die Wahl zwischen unterschiedlichen Regelungen eröffnet werden. Der Grundsatz der vergleichbaren Behandlung ist in diesem Falle auch gewahrt, wenn dies nur für die dem Gläubiger günstigste Regelung zutrifft.

(4) Ein Eingriff in die Ansprüche eines multilateralen Gläubigers ist ohne dessen Zustimmung nur hinsichtlich der Fälligkeiten zulässig.

(5) Ein Eingriff in Forderungen natürlicher Personen wegen Menschenrechtsverletzungen ist mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Eingriffen in Vermögensrechte ausgeschlossen.

(6) Für Gläubiger, die Gegenstand wirtschaftlicher Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sind, ist eine besondere Gruppe mit der Maßgabe zu bilden, dass Forderungen dieser Gläubiger nicht durchsetzbar sind und bei der Abstimmung über den Restrukturierungsplan außer Betracht bleiben. Gleiches gilt [für Forderungen, deren Bestehen nicht binnen [zwei Jahren] ab Begründung aus öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich war, und]⁵ für Forderungen, die nicht in der innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 1 angemeldet worden sind.

§ 10 Forderungsanmeldung

(1) Zeitgleich mit dem Beschluss Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens fordert das Gericht die Gläubiger des ausländischen Staates auf, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens [drei Monate] beträgt, beim Restrukturierungsberater anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben; die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sind auf Verlangen des Restrukturierungsberaters vorzulegen.

(3) Der ausländische Staat ist verpflichtet, alle ihm bekannten Verbindlichkeiten, die Gegenstand des Restrukturierungsverfahrens sind, seinerseits beim Restrukturierungsberater anzumelden.

(4) Der Restrukturierungsberater hat jede bei ihm angemeldete Forderung mit den dort genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist dem ausländischen Staat unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist zugänglich zu machen.

(5) Der ausländische Staat teilt dem Restrukturierungsberater binnen einem Monat nach Mitteilung der Tabelle mit, ob und in welcher Höhe er die Forderungen bestreitet. Der Restrukturierungsberater vermerkt dies in der Tabelle und übermittelt die Tabelle dem Gericht.

(6) Das Gericht veröffentlicht die Tabelle spätestens einen Monat vor dem Erörterungstermin.

§ 11 Erörterungstermin

⁵ Der Ausschluss greift die Forderung auf, die Durchsetzbarkeit von Staatsschulden von deren Offenlegung abhängig zu machen.

(1) In dem Beschluss über die Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens bestimmt das Gericht einen Termin, in dem der Restrukturierungsplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden.

(2) Der Erörterungstermin soll spätestens [sechs Monate] nach der Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens stattfinden und kann erforderlichenfalls über mehrere Tage fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

(3) Zur Feststellung des Stimmrechts werden im Erörterungstermin die fristgemäß angemeldeten Forderungen nach ihrem Betrag geprüft. Maßgeblich für das Stimmrecht ist die Höhe des Betrages im Zeitpunkt des Erörterungstermins.

(4) Wurde eine nicht rechtskräftig titulierte Forderung von dem Restrukturierungsberater oder einem anderen Gläubiger bestritten, so entscheidet das Gericht im Anschluss an den Erörterungstermin auf Antrag des Gläubigers aufgrund summarischer Prüfung über die Zulassung zur Abstimmung. Die Forderung ist zuzulassen, wenn der Gläubiger sie glaubhaft gemacht hat.

(5) Im Anschluss an den Erörterungstermin kann der ausländische Staat einen überarbeiteten Restrukturierungsplan vorlegen. Dem überarbeiteten Restrukturierungsplan ist eine neue gutachterliche Stellungnahme des Restrukturierungsberaters nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b beizufügen.

§ 12 Abstimmung der Gläubiger

(1) Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt auf Antrag des ausländischen Staates. Das Verfahren ist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten ab dem Ende des Erörterungstermins gestellt wird.

(2) Der zur Abstimmung gestellte Restrukturierungsplan einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und des Abstimmungszeitraums sind spätestens am 21. Tag vor dem Beginn der Abstimmung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan erfolgt schriftlich in elektronischer Form. Für die Abstimmung ist ein Zeitraum von drei Wochen vorzusehen.

(4) Gegenstand der Abstimmung sind die Zustimmung zum Plan und, für den Fall der Annahme, die Auswahl zwischen mehreren vorgeschlagenen Regelungen. Trifft der Gläubiger insoweit keine Auswahl, so geht das Bestimmungsrecht im Falle der Annahme des Restrukturierungsplans auf den ausländischen Staat über.

§ 13 Annahme des Restrukturierungsplans

Der Restrukturierungsplan ist angenommen, wenn

1. die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger insgesamt mehr als zwei Drittel der Summe der angemeldeten Forderungen beträgt;⁶

2. der Grundsatz der vergleichbaren Behandlung ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme des Restrukturierungsberaters gewahrt ist; und

⁶ Dieser Regelungsvorschlag lehnt sich an die von der EZB empfohlenen vertraglichen Bestimmungen für emissionsübergreifende Mehrheitsentscheidungen in Staatsanleihen (*cross-series collective action clauses*) an. Die EZB-Klausel sieht ein Mehrheitserfordernis von 75% in der Gläubigerversammlung oder von 66 2/3% bei schriftlicher Abstimmung vor, https://europa.eu/efc/sites/default/files/docs/pages/cac_-_text_model_cac.pdf.

3. die nicht zustimmenden Gläubiger durch den Restrukturierungsplan ausweislich einer gutachterlichen Stellungnahme des Restrukturierungsberaters auf Grundlage der Annahmen zur Schuldendienstfähigkeit des ausländischen Staates für einen Prognosezeitraum von zehn Jahren⁷ ab Einleitung des Verfahrens voraussichtlich auf nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Restrukturierungsplan stünden.

§ 14 Bestätigung des Restrukturierungsplans

(1) Nach der Annahme durch die Gläubiger bedarf der Restrukturierungsplan der Bestätigung durch das Gericht. Die Bestätigung oder deren Versagung erfolgt durch Beschluss, der in einem besonderen Termin zu verkünden ist. Dieser und die öffentliche Bekanntmachung sollen spätestens zwei Monate nach der Abstimmung stattfinden.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme durch die Gläubiger in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Mangel nicht behoben werden kann;
2. die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Beteiligten, herbeigeführt worden ist; oder
3. die Voraussetzungen für die Annahme nach § 13 nicht vorliegen

und das Gericht dem ausländischen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Das Vorbringen eines Gläubigers nach Absatz 2 ist nur beachtlich, wenn der Versagungsgrund binnen drei Wochen nach dem Abstimmungstermin unter Angabe aller verfügbaren Beweismittel glaubhaft gemacht wird.

(4) Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans oder deren Versagung enden die vorläufigen Rechtswirkungen nach § 4 Absatz 4.

§ 15 Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Mit der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die Wirkungen des gestaltenden Teils für und gegen die Gläubiger dergestalt ein, dass die Zwangsvollstreckung in das im Inland belegene Vermögen des ausländischen Staates wegen der verfahrensgegenständlichen Forderungen nur noch in dem im Restrukturierungsplan festgelegten Umfang zulässig ist. Dies gilt auch für vollstreckbare Titel, die erst nach der Bestätigung durch das Gericht erwirkt werden.⁸ Die Durchsetzung im Wege der Aufrechnung gegen Forderungen, die im Sinne von § 23 Satz 2 der Zivilprozessordnung als im Inland belegen gelten, steht der Zwangsvollstreckung gleich.

(2) Für Forderungen, auf die deutsches Recht anzuwenden ist, ersetzt die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans zugleich die Zustimmung der Beteiligten zu einer vertraglichen Änderung nach

⁷ Diese Maßgabe ist erforderlich, weil bei Staaten (anders als bei Banken, sonstigen Unternehmen und Privatpersonen) eine Abwicklung des Vermögens durch Verkauf als Vergleichsmaßstab praktisch ausscheidet. Der Zeitraum von zehn Jahren orientiert sich an der Laufzeit langfristiger Staatsanleihen.

⁸ Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der deutsche Gesetzgeber in Forderungen, die ausländischem Recht unterliegen, nur hinsichtlich ihrer Durchsetzung im Inland eingreifen kann. Ob ausländische Staaten die Wirkungen des Restrukturierungsplans anerkennen, beurteilt sich mangels einer völkervertragsrechtlicher Regelung nach deren eigenen Gesetzen. Für die gegenläufige Frage der Anerkennung ausländischer Restrukturierungspläne in Deutschland vgl. oben § 6.

Maßgabe der Regelungen im gestaltenden Teil. Gleiches gilt [für die Verbindlichkeiten aller Gläubiger, die dem Restrukturierungsplan zugestimmt haben oder]⁹, soweit ein Drittstaat die diesbezüglichen Wirkungen des Restrukturierungsplans anderweitig anerkennt.¹⁰

(3) Einwendungen gegen die restrukturierten Forderungen nach den auf diese anwendbaren allgemeinen Vorschriften werden durch den Restrukturierungsplan nicht berührt.¹¹

(4) Erlangt ein Gläubiger nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung in das im Ausland belegene Vermögen des ausländischen Staates oder auf andere Weise Befriedigung für eine zum Zeitpunkt der Antragstellung begründete Forderung, so ist der Erlös in der in § 366 Absatz 2 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die restrukturierte Forderung anzurechnen und ein etwaiger Übererlös an den ausländischen Staat herauszugeben.

(5) Leistet der ausländische Staat nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens weitere Zahlungen auf zum Zeitpunkt der Antragstellung begründete Forderungen oder ermöglicht er auf sonstige Weise eine über die Regelungen des Restrukturierungsplans hinausgehende Befriedigung einzelner Gläubiger, hat das Gericht den Restrukturierungsplan auf Antrag dahingehend anzupassen, dass die Begünstigung sich zugunsten aller Gläubiger entsprechend auswirkt. Der Antrag kann vom ausländischen Staat oder von jedem Gläubiger gestellt werden, in dessen Forderungen die Regelungen des Restrukturierungsplans eingreifen; der Antrag eines Gläubigers der nach § 9 Absatz 6 gebildeten Gruppen ist unbeachtlich.

(6) Das Recht eines Gläubigers, etwaige Sicherheiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam bestellt waren, nach dem darauf anwendbaren Recht zu verwerten, wird durch die Restrukturierung nicht beeinträchtigt. Die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes und entsprechender ausländischer Regelungen bleiben unberührt. Für Sicherheiten, die erst nach der Antragstellung erlangt werden,¹² gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5.

(7) Für die Durchsetzung der Wirkungen des Restrukturierungsplans gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, dass für die etwaige Ansprüche des ausländischen Staates die nicht ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main eröffnet ist.

§ 16 Planüberwachung

(1) Der Restrukturierungsberater erstellt in den ersten [zehn] Jahre nach der Bestätigung durch das Gericht einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen und die Erfüllung der restrukturierten Forderungen. Der Restrukturierungsberater kann darüber hinaus Zwischenberichte erstellen, wenn hierfür ein konkreter Anlass besteht. Die Berichte sind vom Gericht zu veröffentlichen.

(2) Der ausländische Staat ist verpflichtet, dem Restrukturierungsberater zu den für die Berichte nach Absatz 1 erheblichen Umständen zu berichten und auf Anfrage ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁹ Die Zustimmung zum Restrukturierungsplan impliziert zugleich das Einverständnis mit einer Wahl deutschen Rechts für dessen Gestaltungswirkungen, vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Rom I-VO und BGH NJW-RR 2000, 1002.

¹⁰ Vgl. *Dicey, Morris & Collins*, *The Conflict of Laws*, 15th ed., para. 31-097.

¹¹ Dies gilt auch für den neuerdings wieder häufiger diskutierten *odious debt* Einwand.

¹² Dies betrifft insbesondere dingliche Sicherheiten an zukünftigen staatlichen Exporten und Einzahlungen auf verpfändete Konten nach Antragsstellung.